

# Gericht: Finanzberater müssen die Anlagen prüfen, die sie empfehlen

**JUSTIZ.** Ein Urteil des Oberlandesgerichtes Linz hat dramatische Folgen für die Branche der Finanzberater. Sie müssen künftig weit präziser informieren.

Unter der Zahl 3 R92/11m hatte das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht über ein Urteil des Landesgerichtes Linz zu den Themen der Sorgfaltspflichten und damit verbundenen Haftungen eines Finanzberatungsunternehmens zu entscheiden. Das Oberlandesgericht fällt dabei als letzte Instanz (eine ordentliche Revision ist nicht zulässig) ein Urteil, das für die Branche der Finanzberater neue Maßstäbe setzt.

Beklagt war ein oberösterreichisches Finanzberatungsunternehmen, das Anlegern atypische stille Beteiligungen an einer Restaurantfirma verkauft hat. Das Konzept war so aufgesetzt, dass die Anleger ihren Kapitaleinsatz und ihre Rendite von 6 % in Form von Einkommenssteuerersparnissen wieder erhalten sollten. Die Kurzfassung: Das Konzept ging nicht auf, Finanz und Staatsanwaltschaft starteten Hausdurchsuchungen, aufgrund eines europäischen Haftbefehls wurde der Geschäftsführer der zentralen Restaurantfirma verhaftet.

Die Folgen: Unter anderem ist das Unternehmen heute im Firmenbuch ohne Geschäftsführer eingetragen, die Anteile an der Firma sind unverkäuflich und der Wert der Investitionen der Anlage folglich gleich null. Für die Branche der Finanzberater sind die Folgen freilich noch weitaus drastischer.

**Ausgeweitete Pflichten.** Schon das erstinstanzliche Gericht stellte fest, dass die involvier-



## Wegweisendes Urteil mit Folgen

Die Anwälte Gerald Ganzger (l.) und Jörg Zarbl (r.) erstritten vor dem OLG Linz ein wegweisendes Urteil über die Sorgfalts- und Haftungs-pflichten von Anlageberatern, das Folgen für die ganze Branche hat.

Vorzuerwerfen ist, dass die Beklagte überhaupt nichts gemacht hat, um dasjenige Unternehmen zu überprüfen, dessen Beteiligungsmodell sie verkaufte. Welche Prüfpflichten im Einzelnen bestehen, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Die Beklagte hat aber gar keine Nachforschungen und Überprüfungen vorgenommen. Die fehlenden Jahresabschlüsse wären ein wichtiges Warnzeichen gewesen. Daher hat sie ihre Sorgfaltspflicht, wofür ein hoher Sorgfaltsmaßstab besteht (§ 1399 ABGB), verletzt. Jedenfalls ist das Unterlassen jeglicher Überprüfung grob sorgfaltswidrig, sodass auch der Haftungsausschluss nicht greift. Der Schadenersatzanspruch des Klägers erweist sich daher als berechtigt.

ten Anlageberater ihrer Nachforschungspflicht nicht nachgekommen seien. Wörtlich heißt es, dass es „geboten gewesen wäre, Bilanzen und Geschäftsberichte“ jenes Unternehmens einzusehen, von dem atypisch stille Beteiligungen verkauft wurden. „Die Einholung eines aktuellen Jahresabschlusses wäre zumutbar gewesen“, so das Gericht. Hinterlegt sind diese Jahresabschlüsse beim zuständigen Firmenbuchgericht. Hätten die Finanzberater nach-

gesehen, dann hätten sie auch entdeckt, dass die Firma mit der Abgabe der Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 und 2008 im Verzug gewesen ist. Denn die Kläger hätten sich darauf verlassen dürfen, dass es sich bei der Beteiligung um ein „geprüftes Produkt“ gehandelt habe. Wohl sei dem Kläger bewusst gewesen, dass ein derartiges Investment auch mit einem Totalverlust enden könne. Auch sei im Beratungsprotokoll festgeschrieben worden,

dass die Haftung des Beraters und seiner Mitarbeiter für Schäden aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Einzig: Das half den Beratern nicht.

**Berater müssen prüfen.** Denn das OLG stellte nun fest, dass Anlageberater über richtige und vollständige Informationen verfügen müssen, die zu einem Anlagebeschluss führen. Die Durchsicht von Unterlagen, die lediglich vom Kapitalsuchenden zur Verfügung gestellt werden, befreit nicht von der Haftungspflicht im Hinblick auf fahrlässiges Verhalten. Vielmehr wäre zu erwarten, dass „professionelle Anlageberater“ sich umfassend informieren. Dazu hätte sich der Berater Informationen über die Bonität der Firma beschaffen müssen. Verzichtet man auf diese Bonitätsprüfung, muss dies dem Anleger mitgeteilt werden. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, liege angesichts des „einzuhaltenden erhöhten Sorgfaltsmaßstabes ein Kardinalfehler“ vor, der zur Haftpflicht führt.

Rechtsanwalt Gerald Ganzger, der das wegweisende Urteil gemeinsam mit seinem Kollegen Jörg Zarbl erstritten hat: „In Zukunft werden Anlageberater die von ihnen vertriebenen Beteiligungen viel genauer prüfen müssen und sich nicht nur auf die Unterlagen der Beteiligungsfirma verlassen dürfen. Tun sie das nicht, werden sie künftig wesentlich strenger haften.“

KURT KUCH